

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

MultiKom , am 29. Dezember 2005

Betreff: Stellungnahme zu den Maßnahmenentwürfen M 0205 bis 0705

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen in den Maßnahmenentwürfen M0205 bis 0705 Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass nun die Bescheide vom 27.10.2004 um weitere spezifische Verpflichtungen ergänzt werden. Allerdings halten wir die bisher im Einsatz befindlichen Verpflichtungen nicht für ausreichend, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

Wir hoffen im Sinne eines effektiven Wettbewerbs, dass Sie sich unseren Anregungen anschließen können und es zu Änderungen im Bescheid kommt.

Nichtdiskriminierungsverpflichtung; Anpassungsklausel

Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diesen Zusammenschaltungsvertrag und dessen Vertragspartner erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche in dem gegenständlichen Vertrag nicht oder anders geregelt sind und nach dem Grundsatz der

Nichtdiskriminierung auf den jeweils anderen Vertragspartner Anwendung zu finden haben, so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Vertragspartner die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Regelung des Pkt 2 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass ein Vertragspartner, der über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den anderen Vertragspartner zu gelten haben.

Begründung

Die Anpassungsklausel ist Ausfluss der Gleichbehandlungsverpflichtung und somit unabdingbar.

Wird das Zusammenschaltungsentgelt der Mobilfunkbetreiber durch eine Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde (z.B. Gleitpfadmodell) geändert, so werden die Parteien das zwischen ihnen zur Verrechnung gelangende Mobil-Zusammenschaltungsentgelt einvernehmlich und mit demselben Wirkungsbeginn wie in der bezugnehmenden Anordnung anpassen.

Von den Mobilfunkbetreibern wird u. a. argumentiert, dass lediglich in Bezug auf die Leistung "Terminierung in ihr Mobilnetz" eine marktbeherrschende Stellung ausgesprochen wurde und Mobilfunkbetreiber per Bescheid zur Nichtdiskriminierung verpflichtet sind. Jedoch sehen sich Mobilfunkbetreiber nicht verpflichtet, eine Anpassungsklausel wie oben vorgeschlagen, in den Zusammenschaltungsvertrag beziehungsweise in den Anhang über die Zusammenschaltungsentgelte aufzunehmen, weil dies nicht die Terminierung selbst betreffe. Von den Mobilfunkbetreiber wird mit dieser Argumentation generell eine Anpassungsklausel (mit Ausnahme der t-mobile) als inakzeptabel abgelehnt.

In den Bescheidentwürfen sind diverse Wettbewerbsprobleme festgestellt worden. Darunter wurden Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern angesprochen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Mobilfunkbetreiber wie die Mobilkom üben eine Strategie der "Kündigung-Nachfrage-Kündigung" des Anhanges über die Zusammenschaltungsentgelte aus. Das heißt, Festnetzbetreiber wie wir müssen bei jedem Preissenkungsschritt den Anhang über die Zusammenschaltungsentgelte aufkündigen und gleichzeitig das neue Terminierungsentgelt nachfragen. Aufgrund der viermonatigen beziehungsweise dreimonatigen Kündigungsfrist muss daher die Kündigung des Anhanges spätestens vier Monate vor dem Preissenkungsschritt stattfinden. Findet zum Beispiel am 1.11.2005 eine Preissenkung statt, so muss der Anhang über die Zusammenschaltungsentgelte bis zum 30.6.2005 gekündigt worden sein. Erfolgt die Kündigung einen Monat später, sehen sich die Mobilfunkbetreiber nicht verpflichtet das Terminierungsentgelte zum 1.11.2005 weiterzugeben. Und sie sehen sich schon gar nicht dazu verpflichtet, das Terminierungsentgelt rückwirkend zum 1.11.2005 weiterzugeben. Wir sehen darin eindeutig eine Verletzung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung und erkennen eine Strategie der Verzögerung der Entgeltweitergabe.

Da es anhand des Gleitpfadmodells absehbar ist, dass die Terminierungsentgelte sinken werden, jedoch die weiteren Senkungsschritte und die Höhe der Senkungsschritte bis

2011 noch nicht genau festgelegt sind, ist daher eine Anpassungsklausel als Ausfluss der Nicht-Diskriminierungspflicht (Zanger/Schöll, Kommentar zum TKG 2003, § 41 RZ 275) zumutbar und ein hervorragendes Instrument, um für gleichen Wettbewerb unter den Betreibern zu sorgen. Daher erkennen wir durch die Nichtaufnahme einer Anpassungsklausel eine Strategie, die zur Diskriminierung und zu Wettbewerbsnachteilen führt. Eine Anpassungsklausel ist das geeignete Instrument, um der Gleichbehandlungsverpflichtung nachzukommen. Als Beispiele sei die Telekom Austria AG angeführt, die die Anpassungsklausel vorbildhaft lebt.

Veröffentlichung von vom Standardangebot abweichenden Verträgen

Vorgeschlagene spezifische Verpflichtung

Die Mobilfunkbetreiber haben alle vom Standardangebot abweichend abgeschlossenen Verträge unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch beide Parteien, zu veröffentlichen.

Begründung

Derzeit können die Anhänge über die Zusammenschaltungsentgelte und darin befindliche spezifische Vertragsregelungen von anderen Festnetzbetreibern nicht kontrolliert werden. Wir können daher nicht überprüfen, ob wir ein nicht diskriminierendes Angebot erhalten haben oder ob Dritte durch vertraglich festgesetzte Klauseln besser gestellt worden sind. Eine Besserstellung sehen wir vor allem darin, dass mit Dritten eine Anpassungsklausel vereinbart wurde, bei denen die Preissenkungen automatisch ohne Kündigung des Anhangs und Nachfrage der Terminierungsentgelte weitergegeben werden. Es ist vorgekommen, dass ganze Zusammenschaltungsentgelte und auch Anhänge über die Zusammenschaltungsentgelte nicht bei der RTR angezeigt wurden und nicht auffindbar waren. Um prüfen zu können, ob Mobilfunkbetreiber andere Telekommunikationsbetreiber

vertraglich besser gestellt haben, ist eine Veröffentlichungspflicht abweichender Anhänge unerlässlich.

Die Aufnahme einer entsprechenden Transparenzverpflichtung eröffnet uns daher eine Vergleichsmöglichkeit. Die Veröffentlichung von vom Standardangebot abweichenden Verträgen ermöglicht die Kontrolle, ob Mobilfunkbetreiber den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch tatsächlich einhalten.

Informationspflichten; Transparenz

Vorgeschlagene spezifische Verpflichtung

Mobilfunkbetreiber haben im Sinne der Transparenz andere Telekommunikationsbetreiber, insbesondere Festnetzanbieter wie wir, über bevorstehende Preissenkungsschritte zu informieren.

Begründung

Bisher war die Informationspolitik der Mobilfunkbetreiber die, dass nur auf Nachfrage reagiert wurde. Im Zuge der marktbeherrschenden Stellung der Mobilfunkbetreiber ist es nur gerechtfertigt und ein leichtes, Festnetzanbietern bekannt zu geben, wann und in welcher Höhe die Preissenkungen stattfinden werden.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und entsprechend gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
MultiKom Austria Telekom GmbH

Mag. Thomas Weißkind-Schygulla
Rechtsabteilung